

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Haushaltsplan-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 1990 und Finanzplan 1989 bis 1993

1. Der Senat leitet hiermit der Bürgerschaft
— den Entwurf des Haushaltsplans 1990
— den Finanzplan 1989 bis 1993
zu.

Wegen ihrer inhaltlichen Beziehungen werden beide Vorlagen in einer gemeinsamen Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft eingebracht.

2. **Haushaltsplan-Entwurf 1990**

- 2.1 Allgemeines

Der zu überreichende Senats-Entwurf des Haushaltsplans 1990 besteht aus:

Allgemeiner Vorbericht,

Band Ia Gesamtplan, Einzelpläne,

Band Ib: Haushaltsplan der Bezirke,

Band Ic: Stellenplan, Kontenrahmen
Personalausgaben, Wirtschaftspläne,

Band II: Erläuterungen zu den Einzelplänen.

Außerdem sind dieser Mitteilung beigelegt:

Anlage 1: Entwurf des Haushaltsbeschlusses 1990,

Anlage 2: Zusammenstellung der aufrechterhaltenen Forderungen der Bezirksversammlungen, über die der Senat nach § 17 BezVG beraten hat.

- 2.2 Abschlußzahlen und Kreditveranschlagung

Abschlußzahlen

Der Haushaltsplan-Entwurf 1990 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 13 716 075 000 *DM* vor.

Er ist damit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Die Veränderungen der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten gegenüber dem Haushaltsplan 1989 sind im Allgemeinen Vorbericht dargestellt.

Kreditveranschlagung

Im Haushaltsplan-Entwurf 1990 sind als Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt zur Finanzierung der Investitionen

nach § 18 Absatz 1 Halbsatz 1 der Landeshaushaltsordnung insgesamt 1 122 050 000 *DM* veranschlagt.

Außerdem enthält der Haushaltsbeschluß (Artikel 2 Nr. 3.2) erstmalig eine Kreditermächtigung zugunsten eines Sondervermögens „Stadtentwässerung Gewässerschutzprogramm“ in Höhe von 45 400 000 *DM*.

3. **Finanzplan 1989 bis 1993**

Nach § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) ist der Senat verpflichtet, der Bürgerschaft einen Finanzplan für fünf Jahre vorzulegen. Mit dem dieser Mitteilung an die Bürgerschaft beigelegten Finanzplan erfüllt der Senat seine Verpflichtung für die Jahre 1989 bis 1993.

4. **Allgemeine Ersuchen und Empfehlungen der Bürgerschaft zum Haushaltsplan**

- 4.1 Einstufung von Mitarbeitern bei Initiativen und ähnlichen Einrichtungen, die überwiegend von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden

Die Bürgerschaft hat am 7./8. September 1988 den Senat ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Initiativen und ähnliche Einrichtungen als Zuwendungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg ihre Mitarbeiter in Zukunft regelmäßig höchstens nach BAT IVb/IVa vergüten, soweit tarifvertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

Die derzeitigen Stellenbewertungen sind nach Ausscheiden der Stelleninhaber entsprechend zu überprüfen und die Zuwendungsbescheide gegebenenfalls zu ändern. Es ist besonders darauf zu achten, daß ABM-Kräfte in diesem Bereich entsprechend eingestuft werden (vgl. Drucksache 13/1980).

Die Behörden sind nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO (Zuwendungsvorschriften) ver-

pflichtet, bei den Zuwendungsempfängern nur höchstens solche tariflichen Einstufungen bzw. Vergütungsregelungen zu akzeptieren, wie sie auch in der öffentlichen Verwaltung üblich sind. Die Zuwendungsempfänger werden regelmäßig durch Zuwendungsbescheid oder -vertrag verpflichtet, ihre Beschäftigten nicht besserzustellen als vergleichbare Arbeitnehmer der Stadt; soweit andere tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen, dürfen die Zuwendungsempfänger daher grundsätzlich keine günstigeren Arbeitsbedingungen, insbesondere keine höheren Vergütungen und Löhne und keine sonstigen über- oder außertariflichen Leistungen, mit ihren Beschäftigten vereinbaren.

Bei Zuwendungsempfängern, die die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer nicht nach dem BAT bzw. MTL II vereinbaren, ist sinngemäß zu verfahren.

Über diese Regelungen hinaus hat die Finanzbehörde in den Verwaltungsvorschriften über die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für den Haushaltsplan 1990 (1. Haushaltsrundschriften 1990) vom 12. Dezember 1988 sowie in den Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1989 (2. Bewirtschaftungs-rundschriften 1989) vom 23. Dezember 1988 die Behörden und Ämter angewiesen, bei der Prüfung der Zuwendungsbedarfe und im Rahmen der Bewilligung das bürgerschaftliche Ersuchen zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Die Finanzbehörde wird auch in künftigen Haushaltsjahren die Behörden verpflichten, bei der Bewilligung von Zuwendungen das bürgerschaftliche Ersuchen strikt zu beachten.

Der Senat betrachtet damit das Ersuchen als erledigt.

4.2 Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen und dergleichen vor Fertigstellung der Kostenunterlagen

Im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplans 1989 hat die Bürgerschaft am 14. bis 16. Dezember 1988 den Senat ersucht,

- die Anzahl der Ausnahmeveranschlagungen nach § 24 Absatz 3 LHO entscheidend zu verringern,
- dem Haushaltsausschuß auch künftig zu den Beratungen des Haushaltsplan-Entwurfs eine Liste aller Investitionen vorzulegen, die nach § 24 Absatz 3 LHO veranschlagt oder als Rückstellungen ausgebracht worden sind (vgl. Drucksache 13/2800 — Tz. 286).

Das Ersuchen wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1990 im Rahmen des Möglichen beachtet. Eine Zusammenstellung der gleichwohl vorgenommenen Ausnahmeveranschlagungen u.a. wird dem Haushaltsausschuß der Bürgerschaft wie in den Vorjahren zu Beginn seiner Haushaltsberatungen vorgelegt werden.

Der Senat betrachtet damit dieses Ersuchen als erledigt.

5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
- den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 1990 durch den als Anlage 1 beigefügten Beschluß feststellen,
- von dem vorgelegten Finanzplan für die Jahre 1989 bis 1993 Kenntnis nehmen.

Beschluß
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsbeschluß 1990*)
Vom.

Begründung
zum Haushaltsbeschluß 1990

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 werden festgesetzt auf jeweils 13 716 075 000 *DM*.

Artikel 2

Kreditermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen:

1. Zweckgebundene Darlehen des Bundes, seiner Anstalten und sonstigen Einrichtungen bis zum Gesamtbetrag von 71 668 000 *DM*. Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze überschreiten.
2. Darlehen der Bundesanstalt für Arbeit zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 000 *DM*, soweit die gleichlautende Ermächtigung aus den Jahren 1988 und 1989 noch nicht ausgeschöpft worden ist.
3. Darlehen am Kreditmarkt nach Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung, § 18 Absatz 1 Halbsatz 1 der Landeshaushaltsordnung

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlußzahlen des Gesamtplans.

Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Zu Artikel 2

(Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung bedarf die Kreditaufnahme einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung.

Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluß, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Bei den Krediten ist als Gesamtbetrag die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Bundesdarlehen eingesetzt. Die Ermächtigung für zweckgebundene Darlehen des Bundes hat sich in der Vergangenheit betragsmäßig zum Teil als zu niedrig erwiesen, weil die tatsächliche Möglichkeit einer Inanspruchnahme nicht genau vorherbestimmbar ist.

Nummer 2

Bei den Krediten handelte es sich um die im Haushaltsplan beim Titel 4100.322.01 veranschlagten Darlehen. Die Bundesanstalt für Arbeit förderte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusätzlich mit Darlehen, die nur mit 4 v. H. zu verzinsen sind.

Die Darlehen können erst nach Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, also frühestens 12 Monate nach deren Beginn, beantragt werden. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine Verzögerung in der Darlehensaufnahme. Eine dementsprechende Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in den Folgejahren gemäß § 18 Absatz 3 LHO soll hiermit ermöglicht werden.

Nummer 3

*) Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluß des Vorjahres sind durch Unterstreichungen oder senkrechte Randbalken kenntlich gemacht.

- 3.1 zur Finanzierung der Investitionen des Haushaltsplan bis zum Gesamtbetrag von 1 122 050 000 DM.
- Nummer 3.1 enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten bis zur Höhe der Ausgaben für Investitionen abzüglich der speziellen Investitionseinnahmen. Bei den Krediten handelt es sich um den allgemeinen Kreditbedarf 1990 (Titel 9990.325.01 und 325.02).
- 3.2 zur Finanzierung der Investitionen des Sondervermögens „Stadtentwässerung Gewässerschutzprogramm“ bis zu einem Gesamtbetrag von 45 400 000 DM.
- Mit Nummer 3.2 wird erstmalig eine gesonderte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für die Investitionen des Gewässerschutzprogramms zugunsten des Sondervermögens „Stadtentwässerung Gewässerschutzprogramm“ ausgebracht (vgl. Drucksache 13/4086).
- Zu den in Nummer 3 geregelten Ermächtigungen gehören wegen ihrer Nähe zu üblichen Kapitalmarktfinanzierungen auch Darlehen aus Eigenmittelprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank sowie Darlehen bei der Wohnungsbaukreditanstalt für die Objektgesamtfinanzierung von Modernisierungs- und modernisierungsbegleitenden Instandsetzungskosten.
4. Darlehen bis zur Höhe von 4 000 000 DM zur Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme „Erweiterung des Forstprodukten-Terminals Grasbrook nach Westen“, soweit die gleichlautende Ermächtigung aus dem Jahre 1989 noch nicht ausgeschöpft worden ist.
- Nummer 4
- Bei dem Darlehen handelt es sich um die im Haushaltsplan bei dem Titel 7500.325.02 veranschlagten Mittel. Nach den vertraglichen Vereinbarungen wird das Darlehen „nach Baufortschritt“ an Hamburg ausgezahlt. Da Verzögerungen nicht auszuschließen sind, wird die Kreditermächtigung vorsorglich auch für das Haushaltsjahr 1990 beantragt.
5. Darlehen bis zur Höhe von 2 000 000 DM zur Anfinanzierung der Hafenu-Infrastrukturmaßnahme „Umstrukturierung der Kaizunge Schuppen 80/81, 1. Baustufe“.
- Nummer 5
- Bei dem Darlehen handelt es sich um die im Haushaltsplan bei dem Titel 7500.325.03 veranschlagten Mittel.
- 6.
- 6.1 Dem Kreditrahmen gemäß Nummer 3 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan (Teil III des Gesamtplans) ergibt.
- Nummer 6.1
- Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten erhöht wird. Hierzu gehören auch die fällig werdenden Tilgungen im Rahmen des Reynolds-Komplexes, die seit 1987 im Zahlenwerk des Kreditfinanzierungsplans gesondert mit ausgewiesen werden (vgl. Beschluß der Bürgerschaft über die Drucksache 8/884 vom 12. August 1975 — Neuregelung der Besitzverhältnisse und des künftigen Betriebes der Anlage der Reynolds-Aluminium Hamburg GmbH —).
- 6.2 Der Kreditrahmen erhöht sich ferner um die Beträge, die notwendig werden für Kredite
- zur Kurspflege Hamburger Staatsanleihen
 - zur vorzeitigen Tilgung von Schulden
 - zur Tilgung von kurzfristigen Krediten
 - zur Tilgung von bereits fällig gewordenen, aber nicht eingelösten Anleihestücken,
- soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.
- Nummer 6.2
- Diese Vorschrift ermöglicht die Kurspflege und schafft bestimmte Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des debtmanagement, wie Kündigung von Darlehen oder Tilgung von im vorangegangenen bzw. laufenden Haushaltsjahr aufgenommenen kurzfristigen Krediten, um z. B. schwierigen Kapitalmarktsituationen gerecht zu werden. Darüber hinaus wird klargestellt, daß die im Jahr der Fälligkeit nicht eingelösten Tilgungsbeträge aus Anleihen bei Abruf gezahlt werden dürfen.
- 6.3 Tilgungen von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich dürfen vorzeitig durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze geleistet werden.
- Soweit erforderlich dürfen diese vorzeitigen Tilgungen zwischenzeitlich durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt finanziert werden.
- Nummer 6.3
- Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.

7. Kassenverstärkungsmittel bis zum Höchstbetrag von Nummer 7
950 000 000 DM.

Der Höchstbetrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, daß eine Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.

Der Höchstbetrag soll neben dem Ausgleich von Liquiditätsschwankungen eine optimale zeitliche Steuerung bei der Aufnahme von Deckungskrediten gewährleisten. Die damit erzielte Erhöhung der Flexibilität bei der Aufnahme von Deckungskrediten entspricht dem Gebot der Nummer 8 dieses Haushaltsbeschlusses.

8. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen.

II.

Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

Artikel 3 Übertragbarkeit

Die Mittel für Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar; gleiches gilt für Mittel für Geräte und Ausstattungsgegenstände (Gruppe 515), wenn die Ausgaben als künftig wegfallend bezeichnet sind.

Zu Artikel 3 (Übertragbarkeit)

Die Übertragbarkeit der Mittel für Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) dient einem Erfordernis der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Lieferfristen und Ausführungsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten. Die Übertragbarkeit der Mittel für Geräte und Ausstattungsgegenstände (Gruppe 515) ist eingeschränkt, indem sie sich nur auf die außerhalb des Kontenrahmens für Sachausgaben veranschlagten künftig wegfallenden Beträge erstreckt.

Artikel 4 Übertragung von Mitteln

1. Die aus den nachfolgenden Titeln im Wege der Sollübertragung für Einzelzwecke auf andere Titel übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel zurückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste:

1400.534.56

„Organisationsuntersuchungen, Software für IuK-Anwendung“

1400.971.56

„Durchführung von Pilotvorhaben und technischen Erprobungen von Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik“

3000.548.01

„Zusätzliche Mittel für Sach- und Fachausgaben im Zusammenhang mit Gefährdungen durch Asbest an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“

3240.730.01

„Baumaßnahmen für neue Gesamtschulen (Rückstellung)“

3400.548.02

„Zentral veranschlagte Ausgaben für die Hamburger Hochschulen zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit insbesondere in der Forschung“

3400.971.01

„Ausgaben für das Hochschulsonderprogramm des Bundes und der Länder“

Zu Artikel 4 (Übertragung von Mitteln)

Nummer 1

Durch die Rückübertragung nicht verbrauchter Mittel wird sichergestellt, daß beim Haushaltsvollzug nicht benötigte Beträge für andere Einzelmaßnahmen mit einem höheren Mittelbedarf bzw. für neue Einzelmaßnahmen verwendet werden können.

4100.519.01

„Zusätzliche Bauunterhaltungsmittel im Rahmen von ABM-Vergabearbeiten“

4100.519.02

„Zusätzliche Mittel für das Modellprojekt ‚Auswechseln von Bleileitungen‘“

4260.548.61

„Global veranschlagte Sachaufwendungen und Zuweisungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern“

6040.787.01

„Stadtteilentwicklung“

6040.787.03

„Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb Sanierung“

6200.738.01

„Asbestbeseitigung in öffentlichen Gebäuden und Ersatzbaumaßnahmen“

7200.971.01

„Zentral veranschlagte zusätzliche Mittel zur Förderung des Standortes Hamburg“

7500.742.04

„Unterbringung von Baggergut und Trockenaufhöhungen“

8610.791.10

„Maßnahmen zur Reduzierung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen“

8820.747.51

„Schwerpunktmaßnahmen Grün“

8860.742.04

„Ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Baggergutunterbringung“

8960.787.02

„Maßnahmen für Altlastensanierung“

2. Soweit Mittel des Titels 1700.529.02 „Mittel zur Förderung von Initiativen in den Bezirken – Sondermittel der Bezirksversammlungen gemäß § 7 BezVG – ohne Investitionen“ oder 1700.791.02 „Mittel zur Förderung von Initiativen in den Bezirken – Sondermittel der Bezirksversammlungen gemäß § 7 BezVG – Investitionen“ für Zwecke verwendet werden, für die die Bürgerschaft bereits Haushaltsmittel bewilligt hat, werden sie dem für den Einzelzweck sachlich zuständigen Titel im Wege der Sollübertragung zur Verfügung gestellt. Sie können auf den Titel 1700.529.02 bzw. 1700.791.02 zurückübertragen werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

3. Zur Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung vom Titel 426.91 „Löhne der Arbeiter“ auf Titel der Gruppierungsnummer 517 „Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume“ übertragen werden.

Nummer 2

Nach den verbindlichen Erläuterungen zum Titel 1700.529.02 oder 1700.791.02 dürfen Sondermittel auch für Zwecke verwendet werden, für die die Bürgerschaft bereits Haushaltsmittel bewilligt hat. Durch die mit Satz 1 vorgesehene Sollübertragung wird in diesen Fällen sichergestellt, daß alle in einem Haushaltsjahr für einen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel auch nur bei einem Titel bewirtschaftet werden (vgl. § 35 Absatz 2 LHO).

In einigen Fällen kommt es vor, daß die übertragenen Sondermittel nicht in voller Höhe verausgabt werden. Durch Satz 2 soll erreicht werden, daß die eingesparten Mittel den Bezirksversammlungen zur anderweitigen Verwendung wieder zur Verfügung gestellt werden.

Nummern 3 und 4

Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, daß die Verwaltung auf besondere Situationen schnell und flexibel reagieren kann (z. B. bei personellen Engpässen).

4. Zur Vergabe des Tagesaufsichtsdienstes der Museen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung vom Titel 425.91 „Vergütungen der Angestellten“ auf den Titel 3800.517.77 „Bewachung“ übertragen werden.

Artikel 5
Vorgriffsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben bis zur Höhe von 150 000 000 *DM* als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Artikel 6
Deckungsfähigkeit

1. Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521), die der Anordnungsbefugnis der Bezirksverwaltung unterliegen — mit Ausnahme der kw-Beträge und der Titel im Kontenrahmen für Sachausgaben — sind gegenseitig deckungsfähig mit der Maßgabe, daß höchstens 10 Prozent des Ansatzes eines Titels in Anspruch genommen werden können.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nicht dazu führen, daß Titel außerhalb dieser Gruppen einbezogen werden.

Als Titel im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten bei den Gruppen 519 und 521 die im Haushaltsplan der Bezirke mit Anordnungsbefugnis für die einzelnen Bezirksämter ausgebrachten Teilbeträge.

Zu Artikel 5
(Vorgriffsermächtigung)

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen des Haushalts insgesamt besser auszuschoöpfen und die Netto-Summe der Haushaltsreste zu reduzieren.

Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten gegebenenfalls über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlußaufträge können im Einzelfall frühzeitig erteilt oder abgerechnet werden.

Zu Artikel 6
(Deckungsfähigkeit)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht.

Nummer 1

Durch den dritten Absatz soll dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 15. März 1983 (vgl. Drucksache 11/300 — Bericht des Haushaltsausschusses — Teil D Tz. 366) entsprochen werden, „nach Fortsetzung des Modellversuchs einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit der Mittel für Bauunterhaltung in den Bezirken gemäß Abschnitt IX Haushaltsbeschluß 1983 für den Haushalt 1984 eine Lösung vorzuschlagen, die die von der Bürgerschaft angestrebte flexible Handhabung sichert“.

Diese erweiternde Interpretation des § 13 Absatz 2 LHO (und damit des § 10 Absatz 2 HGrG), der nur Titel im Sinne des Haushaltsplans kennt, rechtfertigt sich aus den Besonderheiten der Verwaltungsgliederung des Stadtstaates Hamburg mit 7 Bezirksämtern; das Haushaltsgrundsatzgesetz wollte nur Grundsätze einer einheitlichen Haushaltsführung von Bund und Ländern regeln, nicht aber von Bundes wegen aus der Sache heraus gebotene stadtstaatenspezifische Sonderregelungen in eng umgrenzten Einzelfällen völlig ausschließen.

Für die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gelten seit 1987 die im Haushaltsplan der Bezirke (Band Ib des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg) für die Bezirksämter ausgebrachten Teilansätze der Titel der Gruppen 519 und 521 als Titel im Sinne des § 10 Absatz 2 HGrG und des § 13 Absatz 2 LHO.

Mit dieser Fiktion entfallen die bisherigen Einschränkungen, daß

- die Bezirksämter nur einheitlich entweder die einzelplanübergreifende oder die ausgabeartübergreifende Deckungsfähigkeit wahrnehmen können und
- der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Titeln ein Mittelausgleich innerhalb eines Titels, aber zwischen verschiedenen Bezirksämtern vorzugehen muß.

Seit 1987 kann die einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit gemäß Artikel 6 von jedem Bezirksamt als mittelbewirtschaftender Stelle im Rahmen der für diesen Zweck bestehenden Teilsätze, die als Titel gelten, für den Bezirk in Anspruch genommen werden; das Erfordernis der Vollausschöpfung der entsprechenden Teilsätze bei den anderen Bezirken ist nicht mehr gegeben.

Die Neuregelung bedingt allerdings, daß über die als Titel fingierten Teilsätze jeweils im einzelnen Rechnung im Sinne der §§ 80 und 81 LHO zu legen ist.

2. Die Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.

Nummer 2

Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluß der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, daß eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann.

Artikel 7

Verbindlichkeit von Erläuterungen zum Haushaltsplan

Folgende Erläuterungen zum Haushaltsplan sind hinsichtlich der Einzelmaßnahmen verbindlich, sofern nicht in den Erläuterungen etwas anderes erklärt ist:

1. Erläuterungen zu Investitionen, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan selbst nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt werden.
2. Erläuterungen zu kw-Beträgen.

Zu Artikel 7

(Verbindlichkeit von Erläuterungen zum Haushaltsplan)

Nach § 17 Absatz 1 LHO können Erläuterungen für verbindlich erklärt werden. Die Regelung im Haushaltsbeschluß erspart in den genannten Fällen die Verbindlichkeitserklärung bei den einzelnen Titeln.

Die Verbindlichkeit bezieht sich auf die in den Erläuterungen einzeln genannten Maßnahmen, nicht jedoch auf die zu diesen Maßnahmen angegebenen Beträge.

III.

Stellenplan

Artikel 8

Ermächtigung für Stellenstreichungen und -umwandlungen

Der Senat wird ermächtigt,

1. Planstellen zu streichen,
2. Planstellen, die nicht mehr in der bisherigen Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln, und
3. Stellen für Angestellte in Planstellen der Eingangssämter der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Angestelltenstelle) zu versehen.

Diese Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Artikel 9

Sonderregelungen für den Lehrer-Stellenplan

Der Senat wird ermächtigt, unbeschadet der in § 50a der Landeshaushaltsordnung genannten Voraussetzungen im übrigen, in den Schulkapiteln (3100 bis 3150) Leerstellen für beur-

Zu Artikel 8

(Ermächtigung für Stellenstreichungen und -umwandlungen)

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung wurde entsprechend den Empfehlungen des Haushaltsausschusses zum Haushaltsplan-Entwurf 1988 (vgl. Bericht des Haushaltsausschusses, Drucksache 13/1800 Tz. 205) mit dem Haushaltsbeschluß 1989 gegenüber den Vorjahren eingeschränkt. Stellenumwandlungen mit einem Laufbahnwechsel sind nicht in die Ermächtigung gemäß Artikel 8 einbezogen. Mit der Ergänzung soll dem Willen der Bürgerschaft Rechnung getragen und eine Fehlinterpretation vermieden werden.

Zu Artikel 9

(Sonderregelungen für den Lehrer-Stellenplan)

Angesichts der relativ geringen Personalfuktuation konnten die in den Vorjahren aufgrund der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse vom Senat ausgebrachten „Auffangstellen“ für Lehrer

laubte oder abgeordnete Lehrer auch dann auszubringen, wenn dort — gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen — ein Lehrerüberhang besteht.

Ab Beginn des Schuljahres 1989/90 freiwerdende Lehrer-Planstellen dürfen im Haushaltsjahr 1990 nur insoweit ausgenutzt werden, als dies

- zur Neueinstellung von Lehrern im Schuljahr 1990/91 im Umfange von insgesamt höchstens 250 Stellen (davon können bis zu 40 Stellen bereits ab 1. Januar 1990 besetzt werden, wenn insoweit auf die Ausweisung und Ausnutzung von Ersatzstellen verzichtet wird und von vornherein Dauerbeschäftigungsverhältnisse begründet werden sollen),
- zur planmäßigen Anstellung von Lehrern, die nicht auf Planstellen geführt wurden,
- zur Unterbringung von aus der Beurlaubung zurückkehrenden Lehrern, die auf Leerstellen geführt wurden,
- zur Ablösung der nach Artikel 9 Absatz 3 der Haushaltsbeschlüsse 1985, 1986 und 1987 ausgebrachten Auffang-Stellen „künftig wegfallend nach Freiwerden weiterer Lehrer-Planstellen“

erforderlich ist (und zwar in der genannten Rangfolge). Alle darüber hinaus freiwerdenden Lehrerstellen sind so zu behandeln, als wären sie mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaber“ versehen. Freiwerdende Planstellen der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 können in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 für die vorgenannten Zwecke freigemacht oder gestrichen werden.

Die Einstellung von Ersatzkräften für Lehrer, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen beurlaubt werden, bleibt hiervon unberührt. Neueinstellungen nach Absatz 2 erster Spiegelstrich sind anzurechnen.

Artikel 10

Ermächtigung für Stellenneuschaffungen
und -umwandlungen für freigestellte Beamte und Richter

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die nach § 49 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 26 des Schwerbehindertengesetzes von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamten und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Vertrauensmänner und freigestellte Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten in solche einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ bzw. „freigestellter Vertrauensmann/freigestellte Vertrauensfrau der Schwerbehinderten“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten freiwerdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Das gleiche gilt für Stellenumwandlungen nach Absatz 2.

noch nicht vollständig abgebaut werden. Am 1. Mai 1989 mußten noch 199 „Auffangstellen“ vorgehalten werden. Deshalb müssen im Haushaltsjahr 1990 freiwerdende Stellen im Lehrerstellenplan grundsätzlich dazu genutzt werden, die Zahl der „Auffangstellen“ weiter zu vermindern.

Um dennoch die notwendige Neueinstellung von Lehrern innerhalb eines Rahmens fortführen zu können, der den schulpolitischen Notwendigkeiten einschließlich der Konsequenzen aus der Arbeitszeitverkürzung für Lehrer und dem finanzwirtschaftlich Vertretbaren gleichermaßen Rechnung trägt, sieht der Haushaltsbeschluß wiederum eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte und abgeordnete Lehrer vor.

Das in Artikel 9 Absatz 2 konzipierte Verfahren eröffnet zugleich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Dauerbeschäftigungsverhältnisse vor dem Einstellungstermin 1. August 1990 zu begründen, wenn Arbeitsverhältnisse zunächst auf Ersatzstellen begründet und zum Schuljahresbeginn fortgeführt werden sollen.

Zu Artikel 10

(Ermächtigung für Stellenneuschaffungen
und -umwandlungen für freigestellte Beamte und Richter)

§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, daß Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u.a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 26 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes für die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten.

Die in Ausfluß dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen die freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensmänner/Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, daß die freigestellten Personalratsmitglieder, Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beamten befördert werden können.

Artikel 11

Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297) oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 413) mit der Änderung vom 22. September 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1752) ruhen, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beamten und Richter nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind sie entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten freiwerdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Artikel 11a

Ermächtigung zur Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen tätige Beamte und Richter

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der abgeordneten Beamten und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Abordnung zum parlamentarischen Untersuchungsausschuß, so ist der Beamte/Richter in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Artikel 12

Ermächtigung zur Stellenumwandlung für vollzugsdienstunfähige Beamte

Der Senat wird ermächtigt, bei Verwendung von vollzugsdienstunfähigen Polizei- und Feuerwehrbeamten sowie von vollzugsdienstunfähigen Beamten des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug auf Dienstposten, für die im Stellenplan Stellen für Angestellte ausgewiesen sind, die Stellen für Angestellte in gleichartige und gleichwertige Planstellen umzuwandeln. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen.

Die nach Absatz 1 umgewandelten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 11

(Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments)

Diese Regelung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Zurückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamten und Richtern in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Zu Artikel 11a

(Ermächtigung zur Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen tätige Beamte und Richter)

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Diese Mitarbeiter konnten bisher in den von ihnen regelhaft wahrzunehmenden Aufgabengebieten nicht ersetzt werden.

Erfahrungen insbesondere aus jüngerer Zeit zeigen, daß es den Behörden und Ämtern aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die abgeordneten Mitarbeiter in Leerstellen zu übernehmen, um ihre Stellen nachbesetzen zu können.

Zu Artikel 12

(Ermächtigung zur Stellenumwandlung für vollzugsdienstunfähige Beamte)

Nach § 50b LHO kann der Senat im Haushaltsbeschluß ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Stellen für Angestellte in Planstellen umzuwandeln.

Die Bestimmung soll die Versetzung von vollzugsdienstunfähigen Polizei- und Feuerwehrbeamten sowie von vollzugsdienstunfähigen Beamten des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug auf Dienstposten ermöglichen, für die im Stellenplan Angestelltenstellen ausgewiesen sind.

Artikel 13

Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen
zur Verbesserung der Berufungssituation

Der Senat wird ermächtigt, im Stellenplan der Universität Hamburg, der Hochschule für Wirtschaft und Politik und der Technischen Universität Hamburg-Harburg freie Stellen Professor C 2 — ausgenommen die Stellen der Nachwuchsförderung im Sinne der Bürgerschaftsdrucksachen 9/1758 vom 18. Dezember 1979 und 11/6544 vom 3. Juli 1986 — entsprechend der neuen Hochschullehrerbesoldung nach Professor C 3 umzuwandeln, um dort qualifizierte Berufungen sicherzustellen, wo nach der Personalstruktur der betreffenden Einrichtung und den Erfordernissen der Fächerstruktur der Erhalt einer Professorenstelle geboten ist.

IV.

Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

Artikel 14

Ermächtigung zur Übernahme von Sicherheitsleistungen

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1990 nach dem Verfahren des Gesetzes über die Gemeinsame Kreditkommission vom 24. September 1964, zuletzt geändert am 2. Februar 1981, Sicherheitsleistungen bis zur Höhe von

- 200 000 000 DM zur Förderung der Hamburger Wirtschaft und
- 20 000 000 DM zur Förderung des Umweltschutzes

zu übernehmen. Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Im Rahmen dieser Ermächtigung können auch zugunsten von landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen anlässlich der Aufgabe ihrer Betriebe im „Hafenerweiterungsgebiet Altenwerder“ und im „Hafenerweiterungsgebiet Moorburg/Francop-Ost“ zur Existenzsicherung oder zur Ablösung von Krediten und Altenteilslasten Bürgschaften übernommen werden.

Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 1987 bis 1989 gelten weiter, soweit in einem dieser Jahre im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.

Artikel 15

Ermächtigung zur Übernahme von
Gewährleistungsverpflichtungen bzw. Bürgschaften

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1990 folgende Bürgschaften bzw. Gewährleistungsverpflichtungen zu übernehmen:

1. Zugunsten der Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (HGV)

Zu Artikel 13

(Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen
zur Verbesserung der Berufungssituation)

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542) darf das Amt Professor C 2 an den wissenschaftlichen Hochschulen künftig grundsätzlich nicht mehr verliehen werden. Freie und freiwerdende Planstellen Professor C 2 sollen deshalb im Wege der Ermächtigung vom Senat in Planstellen C 3 umgewandelt werden können. Diese Ermächtigung soll für die Universität Hamburg einschließlich des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf sowie für die Hochschule für Wirtschaft und Politik und für die Technische Universität Hamburg-Harburg überall dort qualifizierte Berufungen sicherstellen, wo nach der Personalstruktur der betreffenden Einrichtung und den Erfordernissen der Fächerstruktur der Erhalt einer Professorenstelle geboten ist. Diese Stellenhebungen werden nur einen Teil der insgesamt freiwerdenden C 2-Stellen betreffen; die übrigen werden entweder gestrichen oder in Assistenz- bzw. Service-Stellen umgewandelt werden. Der Senat wird die entsprechenden Stellenveränderungen mit dem nächsten Stellenplan ausweisen.

Zu Artikel 14

(Ermächtigung zur Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Die Übernahme von Sicherheitsleistungen bedarf nach Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung und § 39 Absatz 1 LHO eines Beschlusses der Bürgerschaft.

Zu Artikel 15

(Ermächtigung zur Übernahme von
Gewährleistungsverpflichtungen bzw. Bürgschaften)

Nummer 1

- a) bis zur Höhe von 75 Mio. *DM* zur Absicherung von Krediten, die sie benötigt
- zur Refinanzierung von Krediten an die Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC), Sprinkenhof AG und Hamburger Hochbahn AG (HHA),
 - zur Zwischenfinanzierung der Verluste der HHA und HMC,
 - zur Finanzierung von Kapitalerhöhungen bei Unternehmen, an denen die HGV beteiligt ist,

- b) bis zur Höhe von 14 Mio. *DM* für Darlehen, die der Finanzierung von Verbundmaßnahmen mit HEW und HHA dienen, soweit die Laufzeit der zu verbürgenden Darlehen nicht über den 31. Dezember 1994 hinausgeht,

- c) bis zur Höhe von 19 Mio. *DM* für Darlehen, die der Finanzierung des ursprünglichen Erwerbs von Geschäftsanteilen der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH dienen, sofern die Laufzeit der zu verbürgenden Darlehen nicht über den 31. Dezember 2000 hinausgeht.

Die Ermächtigungen zu a) bis c) gelten — ohne Anrechnung auf das jeweilige Ermächtigungsvolumen — auch bei mehrfachen Umschuldungen oder kurzfristiger unverbürgter Zwischenfinanzierung durch die HGV.

2. Zugunsten der Landesunfallkasse bis zur Höhe von 6 Mio. *DM* zur Gewährleistung ihrer Liquidität.
3. Zugunsten der Hamburger Gesellschaft für Flughafenanlagen (HGF) eine Bürgschaft bis zur Höhe von 92 Mio. *DM* zur Finanzierung des Ausbaus bei der Luftwerft, soweit die gleichlautende Ermächtigung aus dem Jahre 1989 noch nicht ausgeschöpft worden ist.

Zu a)

Die HGV steuert die Kreditaufnahme für die zum Konzern gehörenden Gesellschaften durch folgende Maßnahmen zentral:

Die HGV führt als Clearing-Stelle einen Liquiditätsausgleich zwischen den Konzerngesellschaften durch. Hierdurch können Bankkredite abgelöst oder ihre Aufnahme vermieden werden. Soweit der Liquiditätsbedarf das Clearingvolumen übersteigt, refinanziert sich die HGV auf dem Kreditmarkt.

Die HGV gewährt ihren Konzerngesellschaften ferner bei Bedarf im Wege der Refinanzierung Schuldscheindarlehen.

Dies hat folgende Vorteile:

- Die HGV, die bei Kreditinstituten als „erste Adresse“ gilt, ist in der Lage, Kredite zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen, als es den Unternehmen selbst möglich ist.
- Es können Gerichts- und Notarkosten eingespart werden, die mit der Aufnahme von grundbuchlich gesicherten Krediten verbunden sind, wenn die HGV Schuldscheindarlehen aufnimmt und diese als Buchkredite an die Gesellschaften weitergibt.

Der Liquiditätsausgleich und die Refinanzierung über die HGV führen im Ergebnis dazu, daß der hamburgische Haushalt entlastet wird.

Zu b)

Die Bürgschaftsgewährung zur Sicherung der Finanzierung der Verbundmaßnahmen ist Bestandteil des mit Drucksache 8/2217 vom 18. Januar 1977 im einzelnen erläuterten HGV-Konzepts. Das für 1990 beantragte Bürgschaftsvolumen entspricht den Darlehensfälligkeiten; die Inanspruchnahme bestimmt sich nach den Tilgungsmöglichkeiten.

Zu c)

Grundlage der Absicherung des Erwerbsgeschäftes durch Bürgschaften ist die Drucksache 8/2287 vom 8. Februar 1977. Das für 1990 beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft den Umschuldungsbedarf entsprechend den Darlehensfälligkeiten; Tilgungen finden nicht statt.

Zu a) bis c)

Die Instrumente der mehrfachen und mittelbaren Umschuldung dienen der nötigen finanzwirtschaftlichen Flexibilität der HGV, um in den jeweiligen Umschuldungszeitpunkten auf die dann gegebenen Kapitalmarktkonditionen so weit wie möglich kostenmindernd reagieren zu können.

Nummer 2

Bis Ende 1989 wird bei der Landesunfallkasse ein Betriebsmittelstock von voraussichtlich 9 Mio. *DM* angesammelt sein. Er müßte 6 Monatsausgaben (1986 = 15 Mio. *DM*) betragen und soll ratenweise angesammelt werden. Bis zu dieser Höhe soll der Landesunfallkasse, solange und soweit der Betriebsmittelstock noch nicht angesammelt ist, eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegeben werden, um ihre Liquidität zu gewährleisten.

Nummer 3

Zur Finanzierung des Neubaus einer Lackierhalle und einer Industrieabwasserleitung (inkl. Industrieabwasseraufbereitung) sowie für Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Vorfeld-erweiterung sollen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Gemeindeförderungsprogramms aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine Bürgschaftsübernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

- Von dem Gesamtbetrag entfallen 29 Mio. *DM* auf die Bürgerschaftsermächtigung aus dem Vorjahr; dieser Teil der Ermächtigung darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Ermächtigung noch nicht ausgeschöpft worden ist.
4. Zugunsten der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) eine Bürgerschaft bis zur Höhe von 70 Mio. *DM* zur Finanzierung des Flughafenbaus, soweit die gleichlautende Ermächtigung aus dem Jahre 1989 noch nicht ausgeschöpft worden ist.
- Nummer 4
Zur Finanzierung des Neubaus eines Parkhauses, von Flug-gastbrücken, von Straßen- und Betriebsflächen sowie einer Regenwasserentsorgung im Vorfeld sollen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Gemeindeförderungsprogramms aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine Bürgerschaftsübernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Von dem Gesamtbetrag entfallen 35 Mio. *DM* auf die Bürgerschaftsermächtigung aus dem Vorjahr; dieser Teil der Ermächtigung darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Ermächtigung noch nicht ausgeschöpft worden ist.
5. Zugunsten der GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH eine Bürgerschaft bis zur Höhe von 20 Mio. *DM* für die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, soweit die gleichlautende Ermächtigung aus dem Jahre 1989 noch nicht ausgeschöpft worden ist.
- Nummer 5
Grundlage der Absicherung durch Bürgerschaftsgewährung ist der Beschluß der Bürgerschaft vom 12. April 1989 zu der Drucksache 13/3397 „Ankauf der Wohnungsbestände der Neuen Heimat in Hamburg durch zwei städtische Gesellschaften“ vom 3. März 1989. Da Verzögerungen nicht ausgeschlossen sind, wird die Ermächtigung vorsorglich auch für das Haushaltsjahr 1990 beantragt.
6. Zugunsten der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) bis zur Höhe von 3 370 000 *DM* zur Abdeckung von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen nach den §§ 13 ff. des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung.
- Nummer 6
Die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) hat als Inhaberin der Forschungsanlage in Hamburg-Bahrenfeld für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung, die sich für sie infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, eine Deckungsvorsorge zu treffen.
- Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten sicherzustellen.
- Die erforderliche Deckungsvorsorge wird z. Z. entsprechend dem Finanzierungsanteil von 10% durch Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Oktober 1979 mit dem I., II. und III. Nachtrag vom 14. Juni 1983, 18. Juni 1985 und 26. Juli 1988 erbracht.
- Die abgegebene Garantieerklärung gilt nur für Ansprüche aus Schadensereignissen, die bis zum 31. Dezember 1989 eintreten. Durch eine neue Garantieerklärung ist nachzuweisen, daß die Deckungsvorsorge in der benötigten Höhe und in dem erforderlichen Umfang auch nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Garantieerklärung vorhanden ist.
7. Zugunsten der Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH (HAB) und der Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbH (HWB) bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000 *DM* zur Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen in den Betriebsstätten der Gesellschaften.
- Nummer 7
Die Beschäftigungsgesellschaften sollen in die Lage versetzt werden, für einen Teil ihres Investitionsbedarfes u. a. auch zinsverbilligte Darlehen z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Gemeindeförderungsprogramms aufzunehmen. Voraussetzung hierfür ist eine Bürgerschaftsübernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

Artikel 16

Kredit- und Bürgschaftsermächtigung
für die Wohnungsbaukreditanstalt

Das Volumen der Kreditaufnahme und die Sicherheitsleistungen durch die Wohnungsbaukreditanstalt werden nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt auf 384 000 000 DM Kreditmarktmittel und 450 000 000 DM Bürgschaften festgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, für die von der Wohnungsbaukreditanstalt aufgenommenen Kredite die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Zu Artikel 16

(Kredit- und Bürgschaftsermächtigung
für die Wohnungsbaukreditanstalt)

Der in der nachstehenden Übersicht dargestellte Kreditrahmen der Wohnungsbaukreditanstalt von 383,9 Mio. DM wurde unter Zugrundelegung der mittelfristigen Finanzplanung der Wohnungsbaukreditanstalt vorausgeschätzt. Dabei wurde außer bei der Modernisierung und Instandsetzung von einer vollen Abdeckung des zeitanteiligen Darlehensbedarfs der Bauherren durch die Anstalt ausgegangen.

Finanzbedarf	Mio. DM
1. Darlehen an Bauherren	
1.1 aus den Wohnungsbaufinanzierungsprogrammen bis 1989 einschließlich Modernisierung und Instandsetzung	150,4
1.2 aus dem Wohnungsbaufinanzierungsprogramm 1990 einschließlich Modernisierung und Instandsetzung	72,3
1.3 aus sonstigen Darlehensverpflichtungen (zum Beispiel Aufwendungsdarlehen, Annuitätsdarlehen, Vorfinanzierungsdarlehen)	92,5
Summe der Darlehen	315,2
2. Tilgung aufgenommener Kredite (einschließlich Umschuldung)	190,0
3. Disagio für aufzunehmende Darlehen	3,2
4. Darlehen an die Freie und Hansestadt Hamburg aus der Finanzierung der Zuschüsse im 500 Mio. DM-Instandsetzungsprogramm	40,0
5. Restforderung an die Freie und Hansestadt Hamburg aus dem Verlustausgleich 1990	63,4
6. Sonstiges	31,5
Summe Finanzbedarf	643,3
Deckungsmittel	
1. Zuweisung der Freien und Hansestadt Hamburg zur zusätzlichen Förderung von Maßnahmen gemäß § 17 II. WoBauG u. a.	—
2. Darlehen des Bundes	18,9
3. Darlehensrückflüsse	148,6
4. Abschreibungen, Rückstellungen u. ä.	1,9
5. Restlicher Verlustausgleich 1989 durch die Freie und Hansestadt Hamburg	58,5
6. Sonstiges	31,5
Summe Deckungsmittel	259,4
Kreditbedarf (einschließlich Umschuldungen)	383,9
Gesamtdeckung	643,3

Artikel 16a

Übernahme von Verbindlichkeiten

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1990 gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 40 000 000 DM zu übernehmen als zweite Jahresrate des hamburgischen Anteils von 200 000 000 DM am Instandsetzungsprogramm für Sozialwohnungen von 500 000 000 DM in den Jahren 1989 bis 1993.

Zu Artikel 16a

(Übernahme von Verbindlichkeiten)

Nach dem 500-Mio-DM-Instandsetzungsprogramm ist vorgesehen, in den Jahren 1989 bis 1993 Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. der notwendigen Aufwendungen an die Eigentümer der Sozialwohnungen zu leisten, die selbst 60 v. H. der Aufwendungen zu tragen haben. Diese Zuschüsse werden von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt unmittelbar an die Programmbegünstigten gezahlt. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt refinanziert sich am Kapitalmarkt. In Höhe dieser Refinanzierung erwirbt sie gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg.

V.

Sonstige Bestimmungen

Artikel 17

Selbstbewirtschaftungsfonds

Die Mittel für Dienstkleidung (Gruppe 516) können einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt werden.

Artikel 18

Billigkeitsleistungen

Zahlungen aus Gründen der Billigkeit dürfen geleistet werden

1. mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
2. mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82).

Artikel 19

Unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgeben, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Artikel 20

Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen

Bei Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben

- zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen („zuwachsende Einnahmen“)
- und zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bei Titeln der Kontenrahmen für Sachausgaben (KRS) bestehenden Ausgabeermächtigung geleistet werden dürfen, sind die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag außerplanmäßig bei einem nach der Gruppierungssystematik vorgesehenen Titel außerhalb des KRS zu buchen.

Auf die Veranschlagung von Krediteinnahmen von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie eines Investitionszuschusses in gleicher Höhe an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsplan wird in Abweichung vom Bruttoprinzip nach § 15 LHO verzichtet.

Zu Artikel 17

(Selbstbewirtschaftungsfonds)

Der Selbstbewirtschaftungsfonds ermöglicht einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel für Dienstkleidung.

Zu Artikel 18

(Billigkeitsleistungen)

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei den Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher eine Regelung im Haushaltsbeschluß getroffen.

Zu Artikel 19

(Unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen)

Der Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich hat beschlossen, daß die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen. Der Beschluß ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden. Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, daß die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht; die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von ADV-Programmen getroffen haben.

Der Bund hat eine entsprechende Bestimmung in sein Haushaltsgesetz aufgenommen. Die anderen Bundesländer haben diese Bestimmungen in die Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

Zu Artikel 20

(Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen)

Weil die Leistungen Dritter häufig den notwendigen Aufwand nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- bzw. Spitzenbetrag aus planmäßig im KRS veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

In solchen Fällen (z.B. bei Versicherungsleistungen der Feuerkasse zur Beseitigung von Brand- und Sturmschäden oder Ausstattung schwerbehindertengerechter Arbeitsplätze mit Zuschüssen nach dem Schwerbehindertengesetz) werden die Leistungen Dritter als zur Realisierung von Maßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellte Einnahmen bei

Zum Ausgleich ist in der Haushaltsrechnung eine Einsparung bei dem planmäßigen KRS-Titel in Höhe der außerplanmäßigen, nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Ausgabe nachzuweisen.

außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden (planmäßigen oder außerplanmäßigen) Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Eine Verknüpfung zwischen außerplanmäßigen Einnahmetiteln und planmäßigen Titeln der Kontenrahmen für Sachausgaben ist wegen der dort bestehenden umfassenden Deckungsfähigkeiten aber nicht zulässig.

In diesen Fällen ist die Ausgabe in voller Höhe bei einem außerplanmäßig einzurichtenden Titel zu leisten, der mit dem außerplanmäßigen Titel der zweckgebundenen Einnahme verknüpft wird. Zum Ausgleich ist in Höhe des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe bei dem planmäßigen Titel des Kontenrahmens für Sachausgaben eine Einsparung in der Haushaltsrechnung nachzuweisen.

Artikel 21

Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß der Hamburger Gesellschaft für Flughafenanlagen (HGF) das Eigentum an den ihr bisher im Wege des Erbbaurechts überlassenen Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Grundstock für Grunderwerb übertragen wird, soweit es zum Ausbau der Technischen Basis der DLH erforderlich ist.

Artikel 22

Zuschüsse an alternative Sanierungsträger für Grunderwerb

Zuschüsse an alternative Sanierungsträger für Grunderwerb dürfen nur bewilligt werden, wenn die Kommission für Bodenordnung den Bedingungen für den Grunderwerb im Einzelfall zugestimmt hat.

Artikel 23

Unentgeltliche Überlassung von P + R-Anlagen

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß der P + R-Betriebsgesellschaft für Parken und Reisen mbH die P + R-Anlagen

Steinfurther Allee
(Billstedt)
Nettelburg-Süd

unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Zu Artikel 21

(Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs)

Auf die Zahlung des Wertausgleichs soll verzichtet werden, um das Eigenkapital der HGF zu erhöhen mit dem Ziel, ihr die Finanzierung von Investitionen zum Ausbau der Technischen Basis der DLH zu erleichtern.

Die bereits mit den Haushaltsbeschlüssen 1988 und 1989 erfolgte Ermächtigung wurde bisher nicht in Anspruch genommen, weil sich die vorgesehene Übertragung aus Verfahrensgründen noch weiter verzögert.

Zu Artikel 22

(Zuschüsse an alternative Sanierungsträger für Grunderwerb)

Die alternativen Sanierungsträger sollen auf der Grundlage der Drucksache 12/350 sowie der Drucksache 13/475 Zuschüsse zum Grunderwerb erhalten. Voraussetzung ist nach § 6 Absatz 3 des Muster-Sanierungsvertrages, daß sämtliche Grundstücksgeschäfte der Alternativen Sanierungsträger der Finanzbehörde vorzulegen sind, die wiederum die Entscheidung der Kommission für Bodenordnung herbeiführen wird.

Zu Artikel 23

(Unentgeltliche Überlassung von P + R-Anlagen)

Die Überlassung der Nutzung soll unentgeltlich erfolgen, da die P + R-Betriebsgesellschaft ein Nutzungsentgelt nicht erwirtschaften kann.

**Zusammenstellung der aufrechterhaltenen Forderungen
der Bezirksversammlungen, über die der Senat nach § 17 BezVG beraten hat.**

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Ansatz 1990 in TDM	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990 in TDM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
A	1700.411.01	Aufwendungen für die Mitglieder der Bezirksversammlungen	4 400	63	
A	1700.525.91	Aus- und Fortbildung	250	18	
A	1700.525.92	Bildungsveranstaltungen gem. § 48 (4) HmbPersVG und § 26 (4) SchwbG	22	1	
A	1700.529.02	Sondermittel der Bezirksversammlungen — ohne Investitionen —	1 600 VE 500	100	
A	1700.531.01	Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksversammlungen	21	5	
A	1700.534.02	Kosten für Ausbildungsplätze	121	2	
A	1700.539.07	Umzugskosten für Neubau Alte Königstraße	—	250	
A	1700.691.92	Schadenersatzleistungen	25	1	
W	1700.705.09	Behindertengerechte Herichtung DG Wandsbeker Allee 55 a	—	600	Rampe und Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer
M	1700.705.10	Umbau Gebäude Kreuzkirchenstieg zum Verwaltungsgebäude	—	480	Deckung Raumbedarf OA Billstedt Grunderwerbskosten von 765 TDM entstehen zusätzlich
A	1700.791.02	Sondermittel der Bezirksversammlungen — Investitionen —	2 400 VE 600	85	vgl. 1700.705.11
B	1700.812.26	Einrichtungskosten für Stadtteilkulturzentrum Lohbrügge	—	— VE 50	
M, A, N, W, B	3100— 3150.519.01	A.O. Bauunterhaltung (Schulen)	5 000 VE 6 500	5 860 VE 2 168	Mehrforderung 1990 in TDM A 2 745 VE 1 234 B 365 VE 110 M 840 VE 251 N 785 VE 235 W 1 125 VE 338
N, W, B	3000— 3220.519.99	laufende Bauunterhaltung	62 755	3 155	W 1 552 B 513 N 1 090
M, A, W, B, H	3240.701.01	Kl. Bauten für Schulen	3 600 VE 1 800	2 810 VE 1 191	A 978 VE 274 B 175 VE 88 M 907 VE 454 W 540 VE 270 H 210 VE 105

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Ansatz 1990 in TDM	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990 in TDM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
A	3310.429.61	Kinder- und Jugendfreizeit- stätten — Personalausgaben —	3 450	5	
A	3310.459.61	— Vergütungen an Begleiter —	25	1	
A	3310.517.61	— Bewirtschaftung —	2 600	9	
A	3310.519.61	— Unterhaltung der Grund- stücke —	881	7	
A	3310.515.65	Elternschulen — Geräte	95	6	
A	3310.7...	Bau eines KTH Sibelius- straße	—	B 2 000 G 700 E 100 <u>2 800</u>	
A	3310.7...	Errichtung einer Jugendfrei- zeitstätte in Bahrenfeld-Ost	—	B 1 850 G 250 E 100 <u>2 200</u>	
M	3310.701.02	Grundinstandsetzung Freizeitstätten	285 VE 496	315 VE 195	Mehrforderung 1990 in TDM SpH Katen- 65 weide VE 195 HdJ St. Pauli 250
B	3310.893.05	Zuschuß an den Verein Heck- katen	—	370	
M, E	3310.893.13	Pädagogisch betreute Spiel- plätze	—	910	Mehrforderung 1990 in TDM M: SpH Mümmelmanns- berg 560 E: ASP Wegenkamp 350
M, A, E	3310.893.14	Zuschüsse für Jugendfreizeit- stätten	VE 750	610	Mehrforderung 1990 in TDM M: Jugendzentrum Schanzenviertel 560 E: Jugendcafé Altonaer Straße 50
M, A, E, N,W,B	3320.684.15	Regionale Jugendhilfe	10 155	2 419	Mehrforderung 1990 in TDM M: 237 A: 456 E: 515 N: 508 W: 472 B: 231
A	3330.534.04	Abulante Betreuungsprojekte	393	6	Diversionsprojekt Altona (Ausweitung)
A	3330.681.05	Leistungen nach dem UVG	12 160	5	
A	3330.429.62	Soziale Dienste — Personalkosten —	162	62	
A	3330.459.62	— Vergütungen an Begleiter —	11	1	
A	3330.515.62	— Geräte —	70	16	
A	3330.517.62	— Bewirtschaftung —	250	50	

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Mehrförderung der Bezirks- versammlung 1990		Bemerkungen
			Ansatz 1990 in TDM	in TDM	
1	2	3	4	5	6
A	3330.519.62	— Unterhaltung —	40	1	
A	3330.534.62	— sonstige sächliche Ausgaben —	400	72	
W	3330.701.91	Kleine Bauten für ambulante Dienste	150 VE 75	72	— Jugendhilfe 20 — Neue Räume für Gruppenarbeit in Jenfeld 15 — stadtteilorientierte Sozialarbeit 12 — Treffpunkte für Jugendliche (s. a. 3330.812.01) 25
W	3330.812.01	Einrichtung für ambulante Dienste	10 VE 45	67	— Jugendgerichtshilfe 20 — Gruppenarbeit in Jenfeld 10 — stadtteilorientierte Sozialarbeit 12 — Treffpunkte für Jugendliche (s. a. 3330.701.91) 25
A	3340.534.04	Kosten für öffentliche Erziehung	14	1	
A	3340.681.02	Wirtschaftliche Hilfen für Jugendliche	10 579	77	
A	3340.519.62	Schul. Erz. Hilfe — Unterhaltung —	33	2	
A, B	3770.685.01	Förderung kultureller Projekte	542	35	Mehrförderung 1990 in TDM A 12 (bereits berücksichtigt) B 23 (davon 8 bereits berücksichtigt)
H	3770.519.61	Bauliche Unterhaltung Stadtteilzentren	114 (kw 54)	101 (kw)	Mehrförderung 1990 in TDM Bürgerhaus Meiendorf (kw 155 statt kw 54)
A, N	3770.685.61	Instit. Förderung Stadtteilzentren	2 470	165	Mehrförderung 1990 in TDM A 7 Motte A 8 Haus 3 N 150 Hartzlohplatz
A	4200.534.01	Maßnahmen zur Verbesserung der ambulanten Nachsorge Suchtkranker	—	100	
A	4200. Z.61	Betriebskonto Modellprogramm „Drogen und Aids“	—	50	
A	4210.520.03	Ärztlicher und wissenschaftlicher Bedarf	7	2	
A	4210.519.63	Betriebskonto Altentagesstätten — Unterhaltung der Grundstücke	335 VE 72	2	
B	4260.724.02	Pflegeheim Moosberg	VE 800	500 VE 1500	

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Ansatz 1990 in TDM	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990 in TDM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
A	4270.684.15	Ambulante Drogentherapie	—	100	
A	4270.684...	Betreute Übernachtungsstelle	—	100	
A	4310.515.01	Geräte und Instrumente für den ärztlichen und wissen- schaftlichen Bereich	129	5	
A, W	4310.519.01	Größere Instandsetzungen an Gesundheitsdienststellen	69 VE 235	282	Mehrforderung 1990 in TDM A 80 W 202
A	4310.534.13	Aufwendungen für Wasser-, Boden- und Luftuntersu- chungen	300	2	
A	6010.526.01	Wettbewerbe, Einzeluntersu- chungen	45 VE 45	40 / VE 7	Gutachten Holstenplatz
A	6010.537.01	Vergabe von Planungsarbei- ten	—	40	Gutachten Elbhang/Blanke- nese
A	6030.515.01	Unterhaltung und Ergänzung technischer Geräte	160	11	Ersatzbeschaffung Handfunk- sprechgeräte u. a
A	6030.534.02	Sachaufwand für technische Arbeiten und Einrichtungen	210	6	Techn. Papiere, Reproduk- tionen, Lichtpausen
A	6030.537.01	Vergabe von Vermessungs-, Karten- und drucktechni- schen Arbeiten, Rechenarbei- ten sowie Luftbildaufnahmen	300 VE 192	40	Herstellen aktueller Luftbild- vergrößerungen
A	6310.515.64	Verkehrszeichen und dgl.	1 330	106	
A	6310.519.64	Unterhaltung Grundstücke	313 VE 96	123	Steinlagerplatz Knabeweg
M, A, N,	6310.521.64	Straßenunterhaltung	23 830	6 884	Mehrforderung 1990 in TDM M 2 318 A 2 360 N 2 206
A	6310.541.01	Beseitigung Kfz	150	11	
A	6310.741.01	Kleiner Neu-, Um- und Aus- bau von Straßen	9 700 VE 9 700	— VE 258	
A	6310.741.08	Verkehrsberuhigungsmaß- nahmen	—	1 000	
A	6310.741.14	Grundinstandsetzung Straßen	7 000 VE 7 900	90	—
W	6310.811.03	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge	110 VE 120	— / VE 120	Bereits im HPL-Entwurf 90 berücksichtigt
A	6310.821.06	P + R-Anlage Blankenese	—	1 500	

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990		Bemerkungen
			Ansatz 1990 in TDM	in TDM	
1	2	3	4	5	6
A	6310.7...	Umbau Harkortstraße	—	100	
H	6310.7...	Umgestaltung Wilstorfer Straße	—	800 VE 400	
A	6420.521.68	Unterhaltung Gewässer und Nebenanlagen	3 460	22	Sicherung des Unterhal- tungszustandes
M	6430.519.70	Unterhaltung öffentlicher Toiletten (kw-Beträge)	85	50	Mehrforderung 1990 in TDM U-Bahnhof Billstedt 20 Hammer Park 30
A	6430.701.02	Neu-, Um- und Erweite- rungsbauten öffentlicher Toi- letten	150	665	Mehrforderung 1990 in TDM Neubau WC Neumühlen/ Lüdemannweg 300 Neubau WC am S-Bahnhof Rissen 365
A	6440.521.76	Allgemeine Betriebsausgaben für die Schnee- und Eisbesei- tigung	2 800	31	
A	7420.517.61	Bewirtschaftung der Grund- stücke	3 758	147	
A	7420.7...	Herrichtung Marktfläche Lurup	—	4 130	Herrichtung Markt einschl. Bau eines Betriebsgebäudes
W	7420.741.91	Kleine Neu-, Um- und Erw.- bauten — Tiefbau —	678	64	Umgestaltung Wochenmarkt Wellingsbüttel
A	8010.511.01	Personalausweise und Reise- pässe	4 827	149	
B	8210.517.65	Bewirtschaftung	2 384	10	
M	8210.518.65	Mieten und Pachten	27	70	
A	8210.519.65	Unterhaltung baul. und techn. Anlagen auf Sportstätten	2 524	111	
A, B	8210.521.65	Unterhaltung Sportanlagen	3 126	360	Mehrforderung 1990 in TDM A 253 B 107
A	8210.741.02	Grundinstandsetzung Sportanlagen	1 200 VE 512	310	
M	8210.741.06	Einbau Bewässerungsanlagen	310	80	
B	8210.741.91	Kleine Bauten (Tiefbau)	416 VE 90	110	
A	8210.7...	Sportanlage Sülldorf	—	1 820	
A	8600.547.01	Karten- und drucktechnische Arbeiten	28	2	
A	8820.526.50	Gutachten und Untersuchun- gen	—	80	Untersuchung von Kinder- spielplätzen auf Altlasten
A	8820.514.66	Haltung von Fahrzeugen	660	37	
A	8820.515.66	Geräte und Ausstattungsge- genstände	778	29	
A	8820.517.66	Bewirtschaftung der Grund- stücke	850	18	

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Ansatz 1909 in TDM	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990 in TDM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
A	8820.519.66	Unterhaltung der Grundstücke	570 VE 67	200	
A	8820.535.66	Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns	5 036	10	
M	8820.537.66	Unterhaltung von Bänken, Denkmälern und dgl.	592 VE 45	kw 35	Instandsetzung Brunnen Gerhart-Hauptmann-Platz und Mönckeberg-Brunnen
M	8820.521.67	Unterhaltung Pflanzen und Blumen	1 751	kw 330	Instandsetzung Wasserkaskaden
M	8820.534.67	Veranstaltungen Pflanzen und Blumen	226	10	Erhöhung der Honorare
A	8820.701.91	Kleine Bauten	369 VE 54	520	Mehrforderung 1990 in TDM 50 Lärmschutzwand Spielplatz Pepermölenbek 45 Kläranlage Schulgartenweg 35 Kläranlage Aug.-Kirch-Straße 30 Kläranlage Luruper Chaussee 150 Gitter Friedhof Norderreihe 90 Gewächshäuser Jenischpark 120 Einfriedigung Wildgehege Hirschpark
A	8820.741.02	Kleine Spielplätze	—	60	Spielplatz Hessepark
M, A	8820.741.03	Verbesserung von Grünanlagen	600 VE 600	187 VE 21	Mehrforderung 1990 in TDM M 131 VE 18 A 56 VE 3
A	8820.741.04	Verbesserung von Spielplätzen	900 VE 600	114 VE 43	
A	8820.7...	Gartendenkmalpflege Jenischpark	—	VE 250	
A	8820.791.02	Flächenentsiegelung bei Straßenbäumen	200	100	
A	8820.799.92	Vergütungen an Architekten, Ingenieure und dgl.	— VE 140	100	
W	8820.811.02	Neubeschaffung von Fahrzeugen	80	/ 5	Anderer Fahrzeugtyp
A	8830.517.68	Bewirtschaftung der Grundstücke	363	9	
A	8830.519.68	Unterhaltung der Grundstücke	259 VE 23	kw 75 VE 75	Substanzerhaltung Verwaltungsgebäude Stadionstraße 5
A	8830.521.68	Betriebsausgaben Friedhofsanlagen	713 VE 70	5	

Bezirksamt	Titel	Zweckbestimmung (gekürzt)	Ansatz 1990 in TDM	Mehrforderung der Bezirks- versammlung 1990 in TDM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
A	8830.534.68	Pflege und Bepflanzung von Grabstätten	308	1	
A	8830.535.68	Betriebsausgaben für Bestattungsbetrieb	297	29	
A	8830.812.01	Ersatzbeschaffung von Geräten	291 VE 110	101	2 Dumper 55 2 Rasenmäher 46
A	8830.812.02	Neubeschaffung von Geräten	18 VE 35	70 / VE 35	Astholzzerkleinerer Laubkehrmaschine
A	8840.538.77	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	—	200	
A	8840.742.01	Wiederherstellung natürlicher Flußläufe	—	100	
A	8930.515.01	Geräte- und Ausstattungsgegenstände	21	7	Lärmmeß- und Laboraus- rüstung
A	8930.526.50	Gutachten und Untersuchungen	70	3	
A	8930.535.01	Beseitigung von Schäden an öffentlichen Anlagen, Gewässern und dgl.	120	29	
A	9010.519.01	Unterhaltung des Allgem. Grundvermögens	959	2	
A	KRS versch. Titel in mehreren Epl.	Kontenrahmen für Sachausgaben	158 971	3 318	Mehrforderung 1990 je Epl. in TDM 1,2 942 3,1 2 331 3,2 28 4 14 6 2 9,1 1
142 Beschlusanträge		Mehrforderungen insgesamt		49 613	
		Verpflichtungsermächtigungen		8 989	
		davon:			
		Betriebshaushalt		25 778 VE 2 236	
		Investitionshaushalt		23 835 VE 6 753	